



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Sozialbeiträge

Jahresbericht 2025

Opferhilfe

Entschädigung und Genugtuung

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt.....	3
2.1 Personelle Ressourcen	3
2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung	4
2.2.1 Entwicklung der Gesuchzahlen	4
2.2.2 Finanzielle Leistungen.....	4
2.3 Regress	6
3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	6

1. Ausgangslage

Art. 124 der Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage des Opferhilfegesetzes und lautet wie folgt: "*Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.*" Dem Opfer soll bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat geholfen werden. Die Opferhilfe baut deshalb auf den drei Säulen Beratungshilfe, finanzielle Hilfe und Besserstellung im Strafverfahren auf.

Das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (aOHG) trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Staat wenig um Opfer von Straftaten gekümmert. Zu seinen Aufgaben nach einer Straftat gehörte die Verfolgung, Bestrafung und Resozialisierung des Täters. Die Opferhilfe blieb weitgehend privaten Initiativen und Institutionen überlassen. Am 1. Januar 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2011 sind die Bestimmungen über den Schutz und die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung integriert.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, Beratungsstellen für die Beratung und Hilfeleistung zu schaffen sowie Entschädigungen und Genugtuungen zu leisten. Mit der Ausrichtung einer *Genugtuung* soll das Leid der von der Straftat betroffenen Person gemildert werden. Diese Leistung ist nicht einkommensabhängig und steht nur Personen zu, die von einer Straftat besonders stark betroffen wurden. Das Opferhilfegesetz legt einen Höchstbetrag für die Genugtuung fest (seit Anfang 2025 76'000 Franken für das Opfer, 38'000 Franken für Angehörige). Die *Entschädigung* soll im Zusammenhang mit der Straftat stehende finanzielle Schäden abdecken, wie z.B. Erwerbsausfall, Versorger Schaden, Bestattungskosten. Die Entschädigung ist einkommensabhängig und beträgt maximal 130'000 Franken (ab Anfang 2025). Entschädigungen unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet. Für im Ausland begangene Straftaten werden keine Genugtuungen und Entschädigungen ausgerichtet.

Im Kanton Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Entscheid über die von den Beratungsstellen, vom Opfer direkt oder dessen Rechtsvertretung eingereichten Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung sowie für die Ausrichtung der zugesprochenen Leistungen (§ 3 des Einführungsgesetzes zum OHG). Für die Beratung und Hilfeleistung haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft den Verein Opferhilfe beider Basel beauftragt.¹ Die Zuständigkeit für den entsprechenden Leistungsvertrag liegt im Kanton Basel-Stadt beim Justiz- und Sicherheitsdepartement.

2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt

2.1 Personelle Ressourcen

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt umfasst ein Pensum von 100%. Die Stelle wird in einem Jobsharing von zwei Juristinnen (à je 50%) ausgeübt und ist der Abteilung Stab

¹ Die Jahresberichte des Vereins Opferhilfe beider Basel werden auf dessen Website publiziert: <https://opferhilfe-beiderbasel.ch/dokumente/>.

des ASB angegliedert. Zusätzlich sind zehn Stellenprozente für die Sachbearbeitung Regress vorgesehen, welche die Korrespondenz mit der Täterschaft und weiteren involvierten Stellen umfasst und von der Abteilung Finanzen und Services im ASB wahrgenommen wird. Die juristische Tätigkeit umfasst die Gesuchbearbeitung und -entscheidung, die Beurteilung des Täterregresses, die Betreuung aller fachlichen Geschäfte im OHG-Bereich (wie z.B. Vernehmlassungen z.Hd. des Regierungsrates oder der Bundesbehörden), die Mitarbeit in juristischen Arbeitsgruppen sowie Einsitze in OHG-Gremien (z.B. Opferhilfe-Kommission beider Basel, Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz [SVK-OHG], Regionalkonferenz 2).

2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung

2.2.1 Entwicklung der Gesuchzahlen

Im Jahr 2025 wurden 127 neue Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss OHG eingereicht. 68 Gesuche wurden mit einer Verfügung entschieden², 2 Verfahren wurden durch eine interne Abschreibung³ abgeschlossen und 3 Gesuche bzw. Verfahren wurden infolge Unzuständigkeit an den zuständigen Tatortkanton weitergeleitet. Anfang 2025 waren 6 Rekurse hängig und 2025 wurde gegen 2 Verfügungen Rekurs erhoben. Ein Rekurs wurde 2025 vom Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt abgewiesen. Auf 5 Rekurse⁴ trat das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Urteil vom 25. Januar 2025 mangels rechtzeitiger Rekursanmeldung nicht ein, worauf Beschwerde beim Bundesgericht erhoben wurde. Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 21. Juli 2025 auf die erhobenen Beschwerden ebenfalls nicht eingetreten. Somit konnten im Berichtsjahr total 77 Verfahren abgeschlossen werden. Am 31. Dezember 2025 waren 313 Gesuche pendent, davon sind 295 Gesuchverfahren bis zur weiteren Begründung bzw. bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistiert.

Tabelle 1: Übersicht neue und erledigte Gesuche

	2021	2022	2023	2024	2025
Neue Gesuche	83	79	100 ⁵	119	127
Erledigte Gesuche	53	57	52	84	77 ⁶

2.2.2 Finanzielle Leistungen

Die staatlich ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (inkl. Vorschüsse auf Entschädigung) an Opfer von Straftaten betragen 2025 insgesamt 296'776.10 Franken (2024: 222'404.70 Franken). Davon wurden 8'670.95 Franken als Entschädigung,

² Mit einer Verfügung erledigt werden Gutheissungen, teilweise Gutheissungen, Abweisungen oder Abschreibungen.

³ Eine interne Abschreibung erfolgt insbesondere in Fällen, bei welchen seit Jahren vorsorglich Genugtuungs- und/oder Entschädigungsansprüche angemeldet und die Opfer in der Zwischenzeit verstorben oder unbekanntem Aufenthalts sind.

⁴ Diese betreffen eine Familie von 5 Personen.

⁵ Davon wurden zwölf Gesuche von einer Person eingereicht.

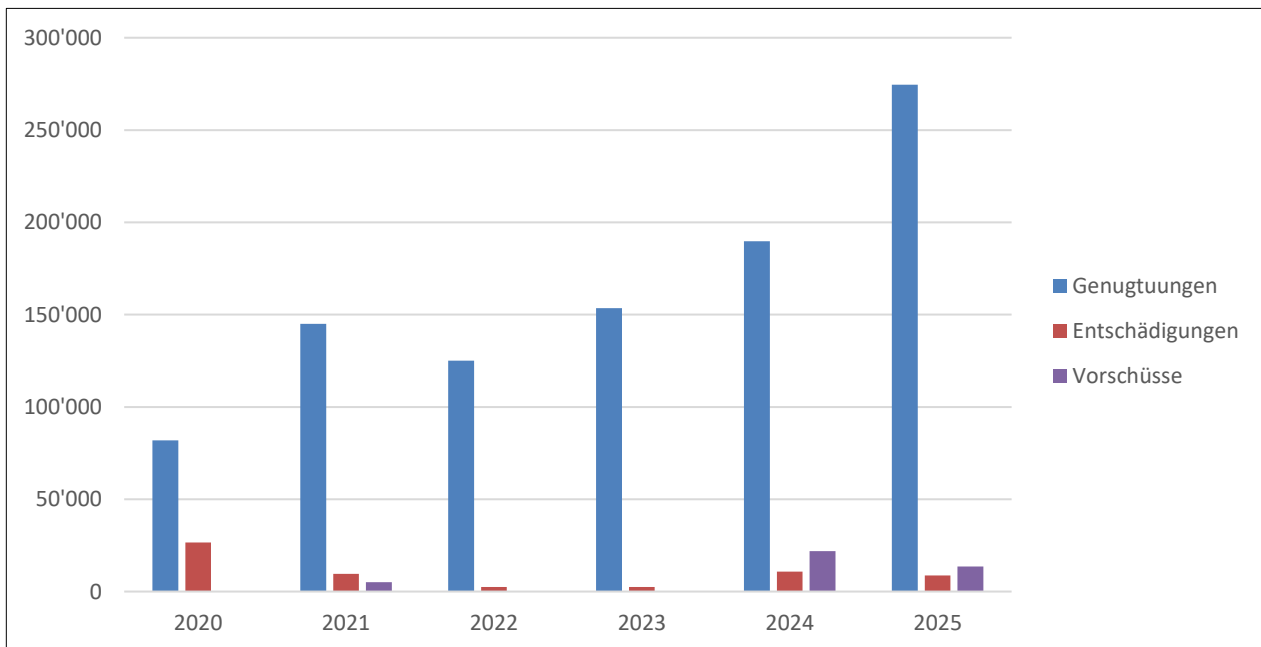
⁶ Dem Bundesamt für Statistik (BFS) werden 72 erledigte Fälle übermittelt (weitergeleitete und intern abgeschriebene Fälle werden von der BFS-Statistik nicht erfasst).

274'533.35 Franken als Genugtuung und 13'571.80 Franken als Vorschuss auf Entschädigung geleistet.⁷ 2025 wurde in einem Fall (2024: 4) eine Entschädigung und in 48 Fällen (2024: 44) eine Genugtuung geleistet.

Tabelle 2: Übersicht finanzielle Leistungen 2020 – 2025 in Franken

	2021	2022	2023	2024	2025
Genugtuungen	144'995.65	125'000.00	153'590.00	189'813.45	274'533.35
Entschädigungen	9'613.90	2'392.45	2'527.80	10'740.85	8'670.95
Vorschüsse	5'021.15	0	0	21'850.40	13'571.80

Grafik 1: OHG-Leistungen 2020 - 2025 in Franken



Per Ende des Berichtsjahres wurden Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gestellt, über welche erst 2026 definitiv entschieden werden kann. Buchhalterisch wurden im Hinblick auf die Erledigung dieser Fälle Rückstellungen für das Jahr 2025 in Höhe von 235'575.50 Franken (2024: 192'517.50 Franken) gebildet.

⁷ Das BFS veröffentlicht jeweils verschiedene Kennzahlen zu den Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone. Zu finden sind diese Daten unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/entschaedigungen-genugtuungen.html>. In der Bundesstatistik werden die erbrachten Leistungen der Entschädigungsbehörde erst erfasst, wenn ein Fall definitiv abgeschlossen ist. Insbesondere in Fällen, in denen Leistungen in unterschiedlichen Jahren zugesprochen werden, was relativ häufig ist, kommt es zu Abweichungen mit der oben aufgeführten Statistik des ASB. Im Jahresbericht des ASB werden sämtliche im Jahr zugesprochenen Leistungen aufgeführt, unabhängig davon, ob ein Fall definitiv abgeschlossen ist oder nicht.

2.3 Regress

Gemäss § 3 Abs. 2 EG OHG macht das ASB als zuständige Verwaltungseinheit die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 OHG gegenüber der Täterschaft, Dritten oder dem Opfer entstehen, geltend. Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden. Ein Verzicht aus einem dieser Gründe kommt äusserst selten vor. Abschreibungen der Regressforderungen werden hauptsächlich vorgenommen, wenn kein Rechtsöffnungstitel vorliegt (es wurde kein Strafverfahren geführt oder die Zivilforderungen des Opfers wurden im Strafverfahren nicht beurteilt), weil der Aufenthaltsort der Täterschaft unbekannt ist, die Täterschaft aus der Schweiz ausgewiesen worden oder hoch verschuldet ist. 2025 konnten 34'430.35 Franken (2024: 57'628.45 Franken) auf dem Regressweg wieder erhältlich gemacht werden.

Tabelle 3: Übersicht Regress in Franken

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
30'287.35	21'249.10	41'945.00	39'606.50	48'615.55	57'628.45	34'430.35

3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit

Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) unterstützt die wirkungsvolle und einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen und ist Ansprechpartnerin für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie ist eine ständige fachtechnische Konferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Insbesondere im Bereich der Genugtuung, bei welchem die Bemessung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung erfolgt und ein Genugtuungshöchstbetrag von 70'000 Franken (bis Ende 2024) für schwerste Beeinträchtigungen besteht, ist es für die Entwicklung einer einheitlichen Praxis unumgänglich, dass die Kantone einen intensiven Austausch pflegen und sich ihre Entscheide gegenseitig zur Kenntnis bringen.

Am 15. Mai 2025 fand ein vom Bundesamt für Justiz (BJ) organisiertes Treffen der Entschädigungsbehörden statt. Die kantonalen Entschädigungsbehörden konnten Praxisfragen austauschen.

2025 wurde die Regionalkonferenz 2 durch die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn in der SVK-OHG vertreten.

Basel, im Januar 2026 / cs, paa